

Zur Beschlussvorlage Nr.: 436/2019-2024 3. Änderung Flächennutzungsplan

Im Rahmen der Beratung der Beschlussvorlage in der Ortschafträten wurden folgende Anträge gestellt:

Antrag Ortschaftsrat Mose

1. Fläche für Versorgungsanlagen der Energieversorgung

(nur Ausweisung der Fläche für den Bau des Konverters und für das geplante Verwaltungsgebäude)

Argumente des Ortschaftsrates:

Es sind keine weiteren baulichen Maßnahmen am Umspannwerk bekannt, die eine Ausweisung weiterer Flächen als die Fläche für den Konverter und für das Verwaltungsgebäude rechtfertigen würden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Flächenerweiterung, die die Verwaltung vorgeschlagen hat, sollten auch künftig ausschließlich der Energieversorgung dienen, da eine künftige Erweiterung technischer Anlagen wahrscheinlich ist. Auf Grund der hohen Leitungsdichte schließen sich andere Nutzungen aus.

Die Errichtung weiterer Anlagen für die Energieversorgung würden jedoch auch als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB genehmigungsfähig sein, ohne eine entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan.

2. keine Ausweisung einer Gewerbebaufläche östlich der B189

Argument des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat hält aufgrund der fehlenden Nachfrage nach dem Gewerbegebiet westlich der B189 die Ausweisung einer Gewerbebaufläche für ausreichend.

Darüber hinaus ist der Ortsteil Mose bereits mannigfaltig durch den künftigen Verlauf der BAB 14, durch das Umspannwerk einschließlich Freileitungen und durch die B189 beeinträchtigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Beide Flächenausweisungen für Gewerbebestandorte werden nach der Realisierung der BAB 14 auf Grund der direkten Verkehrsanbindung eine hohe Bedeutung für künftige Investoren haben.

Eine zusätzliche Ausweisung der Gewerbebaufläche östlich der B189 wird daher als sinnvoll erachtet. Auf Grund der fehlenden Erschließung der Gewerbebauflächen muss die Wirtschaftlichkeit der Erschließung berücksichtigt werden. Darüber hinaus befinden sich alle infrage kommenden Flurstücke in privatem Eigentum. Bei einer entsprechenden Investorenanfrage wäre die Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer bei der Realisierung weiterer Gewerbeansiedlungen von Bedeutung. Hier gäbe es in diesem Fall mehr Spielraum für die Realisierbarkeit einer Gewerbeansiedlung.

Antrag Ortschaftsrat Farsleben

3. Ausweisung einer Wohnbaufläche vom Birkenweg bis zur Kreisstraße K1172

Argument des Ortschaftsrates

Die Verkehrsanbindung der Wohnbauflächen von der K1172 würde sich als vorteilhafter erweisen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung befürwortet den Vorschlag. Letztendliche kann eine Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen nur durch den Eigenbedarf des Ortsteils Farsleben gerechtfertigt werden. Dies wäre im Rahmen der Aktualisierung des Flächennutzungsplanes nachzuweisen.

D. Bunk
Sachbearbeiterin